

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Land	Mitföhrpflicht von Warnwesten	Winterreifen	Mitföhrpflicht von Schneeketten	sonstige Ausstattung
Albanien	keine Angabe	Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterausrüstung wird empfohlen, wobei Winterreifen mind. 4 mm Profiltiefe haben sollten.	keine Angabe	keine Angabe
Belgien	Auf Autobahnen und außerörtlichen Landstraßen besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen und im Falle einer Panne/Unfall beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks anzulegen.	Keine generelle Winterreifenpflicht	Schneeketten sind nicht vorgeschrieben, dürfen bei entsprechendem Wetter aber eingesetzt werden.	Alle Busse müssen zwei Feuerlöcher mitführen
Bosnien-Herzegowina	Warnweste ist vorgeschrieben	Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterreifen müssen erkennbar sein durch "MS", "M&S" oder "M+S". Die Profiltiefe muss mind. 4 mm betragen.	Schneeketten müssen vom 15. November bis 15. April mitgeführt werden.	Alle Busse sollten einen Spaten und einen Beutel Streusand (20-50 kg) mitführen, sowie einen Feuerlöcher. Die Mitnahme eines Abschleppseils und eines Satzes Ersatzglühlampen ist vorgeschrieben. Spikereifen verboten.
Bulgarien	Warnweste ist vorgeschrieben	Es bestehen keine besonderen Vorschriften	Vom 01. November bis 31. März müssen mindestens ein paar Schneeketten mitgeführt werden. Einsatz vorgeschrieben auf Bergpässen und bei entsprechender Beschilderung	Einreiseverbot bzw. Fahrverbot ohne Winterausrüstung möglich. Feuerlöcher muss mitgeführt werden.
Dänemark	keine Angabe	Keine spezielle Winterreifenpflicht	Keine spezielle Schneekettenpflicht. Einsatz erlaubt vom 01. November bis 15. April.	Spikes sind vom 01. November bis 16. April erlaubt. Feuerlöcher muss mitgeführt werden.

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Deutschland	Mitführ- Tragepflicht besteht nur für gewerblich genutzte Fahrzeuge	Bei Glätteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte müssen an den Rädern der Antriebsachsen M+S Reifen angebracht sein. € 40 Strafe für nicht angepasste Bereifung; € 80 bei Behinderung wegen unpassender Bereifung und zzgl. 1 Punkt	In bergigen Gebieten bei winterlichen Straßenverhältnissen erforderlich (durch Verkehrsschilder angezeigt). Tempolimit 50 km/h	Spikes sind verboten. Ausnahme: Strecke über das kleine deutsche Eck. Bad Reichenhall - lofer und angrenzender Zollbezirk.
Estland	keine Angabe	Für ausländische Fahrzeuge nicht verpflichtend	Sind nicht verpflichtend vorgeschrieben	Spikes sind vom 01. Oktober bis 01. Mai erlaubt. Feuerlöscher muss mitgeführt werden.
Finnland	Auf Autobahnen und außerörtlichen Landstraßen besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen und im Falle einer Panne/Unfall beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks zu tragen.	Vom 01. Dezember bis 28. Februar sind Winterreifen vorgeschrieben. Das Reifenprofil muss mindestens 1,6 mm stark sein	Sind nicht verpflichtend vorgeschrieben	Feuerlöscher muss mitgeführt werden
Frankreich	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Diese muss in Reichweite, nicht im Kofferraum aufbewahrt werden.	Keine generelle Winterreifenpflicht. Ausnahmen werden durch Beschilderung angezeigt.	Schneeketten sind in Frankreich nicht verpflichtend vorgeschrieben, müssen bei entsprechendem Wetter jedoch auf bestimmten Straßen angelegt werden. Diese sind mit dem Schild B26 "Equipements speciaux obligatoires" gekennzeichnet.	Feuerlöscher muss mitgeführt werden
Griechenland	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	keine Angabe	keine Angabe	Feuerlöscher muss mitgeführt werden

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Großbritannien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Keine generelle Mitführungspflicht. Reifen müssen den äußeren Bedingungen angepasst werden (Schneefall, Straßenbedingungen). Wenn Fahrzeuge mehr als 8 Passagiersitze oder ein Gesamtgewicht von über 3,5 t haben, beträgt die minimale Profiltiefe 1 mm über $\frac{3}{4}$ des gesamten Reifenumfangs. Für Fahrzeuge, die nicht 3,5 t Gesamtgewicht übersteigen, beträgt die zugelassene minimale Profiltiefe 1,6 mm über $\frac{3}{4}$ des gesamten Reifenumfangs.	Schneeketten müssen nicht mitgeführt werden. Benutzung ist nicht verboten. Einsatz nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Feuerlöscher muss mitgeführt werden
Irland	keine Angabe	Keine generelle Winterreifenpflicht	Schneeketten müssen nicht mitgeführt werden. Benutzung ist nicht verboten.	keine Angabe
Italien	Es ist obligatorisch für Fahrer, eine reflektierende Weste zu tragen, wenn sie den Bus im Falle einer Panne/eines Unfall verlassen müssen oder wenn schlechte Sichtbedingungen herrschen. Dies betrifft auch begleitende Personen, die das Fahrzeug verlassen. Busfahrern wird empfohlen, mindestens eine Warnweste an Bord des Fahrzeugs zu haben. Diese Pflicht gilt nur auf Autobahnen und außerörtlichen Landstraßen	Art. 6 des italienischen Verkehrsgesetzes sieht vor, dass Verkehrsschilder die Verpflichtung zu winter- und rutschfester Ausrüstung anzeigen (Schneeketten oder Winterreifen), wenn sich Schnee oder Eis auf der Straße befinden. Provinzen von Mailand, Bozen, von Novara und von Verbano fordern, das Fahrzeuge generell mit Winterreifen ausgerüstet werden: Vom 15. November bis 31. März besteht Winterreifenpflicht. Provinz von Bologna: Vom 15. November bis 15. April besteht auf einigen Straßen Winterreifenpflicht. Bußgelder werden aber bis auf weiteres nicht erhoben.	Für einzelne Streckenabschnitte (durch Straßenschilder signalisiert) kann zu bestimmten Zeiten und bei entsprechenden Wetterverhältnissen kurzfristig die Benutzung von Winterreifen und Schneeketten (mindestens ein Paar Ketten pro Fahrzeug) vorgeschrieben werden	Feuerlöscher muss mitgeführt werden

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Kroatien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen.	Fahrzeuge müssen mindestens zwei Winterreifen auf der Antriebsachse oder auf allen Reifen Sommer-Radial-Reifen aufweisen. Mindestens 4 mm Profiltiefe. Reifen mit Spikes sind verboten.	Schneeketten müssen bei winterlichen Wetterverhältnissen mitgeführt werden. Schneekettenpflicht in der Region Lika/Gorski Kotar. Mitführung einer Schneeschaufel	Feuerlöscher muss mitgeführt werden
Lettland	keine Angabe	Winterreifenpflicht vom 01. Dezember bis zum 01. März für Fahrzeuge bis 3,5 t.	Es besteht keine Mitführungspflicht. Einsatz nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Zwei Feuerlöscher müssen mitgeführt werden. Spikes sind verboten vom 01.Mai bis 01.Oktober.
Liechtenstein		Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterreifen werden bei winterlicher Witterung empfohlen. Bei Unfällen mit Sommerbereifung kommt eine Mithaftung in Betracht.	Verwendung von Schneeketten kann durch Verkehrsschild angeordnet werden. Schneeketten mitzuführen ist im Winter empfehlenswert.	Spikereifen erlaubt vom 15. November bis 15. April für Fahrzeuge bis 3,5 t. Max. 80 km/h. Verboten auf Autobahnen und Schnellstraßen.
Litauen	Warnweste ist vorgeschrieben	Zwischen 10. November und 01. April verpflichtend	Mitführungspflicht besteht nicht	Spikes sind zwischen 10. April und 01. November verboten. Zwei Feuerlöscher müssen mitgeführt werden.
Luxemburg	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Sie muss auf Autobahnen oder von Fußgängern entlang des Straßenrandes im Fall von Dämmerung bis Tagesanfang oder bei schlechten Sichtbedingungen getragen werden.	Die gleichzeitige Verwendung von Sommer- und Winterreifen (Mischbereifung) ist verboten. Spikereifen als Rundumbereifung sind vom 01. Dezember bis 31. März erlaubt. Bei Zwillingsbereifung ist ein Spikereifen pro Reifenpaar ausreichend. Ab 02. Oktober 2012 gibt es eine Winterreifenpflicht. Omnibusse müssen dann bei winterlichen Verhältnissen (Schnee, Schneematsch, Glatteis und Raureif) an den Antriebsachsen mit Winterreifen (M&S) ausgerüstet sein.	Es besteht keine Mitführungspflicht.	Mindestens ein Feuerlöscher mit einer Mindestladung von 12 kg muss mitgeführt werden.

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Mazedonien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Winterreifenpflicht vom 15. Novembetr bis 15. März für Antriebsräder mit Mindestprofiltiefe von 4 mm.	Mitführungspflicht vom 15. November bis 15. März	Spikereifen verboten. Reisebusse müssen Schneeschaukel mitführen.
Niederlande	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Keine generelle Winterreifenpflicht	Schneeketten müssen nicht mitgeführt werden. Einsatz nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Feuerlöscher muss mitgeführt werden. Spikereifen verboten.
Norwegen	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Nutzung nur dort, wo Schnee und Eis zu erwarten sind. Minimale Profiltiefe: 3 mm (empfohlen: 5 mm).	Mitführungspflicht in der Winterzeit. Diese beginnt in den nördlichen Ländern Nordland, Troms und Finnmark am 16. Oktober und geht bis 30. April, im restlichen Land vom 01. November bis eine Woche nach Ostermontag. Mindestens drei Ketten sind mitzuführen (eine an Vorderachse und zwei an Antriebsachse). Kombinierte Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht müssen mindestens 5 (Antriebsachse mit Einzelrädern oder Doppelte Schneeketten) oder 7 Ketten (Antriebsachse: Zwillingräder) mitführen.	Spikes sind zwischen Ostern und dem 31. Okt. verboten, in Nordland, Troms und Finnmark verboten zwischen 01. Mai und 15. Oktober. Verstöße werden mit ca. € 100 geahndet. Feuerlöscher muss mitgeführt werden.
Österreich	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Zwischen 01. November und 15. März muss zumindest auf einer Antriebsachse mit Winterreifen (oder M+S Reifen) gefahren werden. Bei der Verwendung von M+S-Reifen ist eine Profiltiefe von mindestens 6 mm (Diagonalreifen) bzw. von mindestens 5 mm (Radialreifen) vorgeschrieben.	Mitführungspflicht besteht vom 01. November bis 15. April für mindestens zwei Antriebsräder auf der gleichen Achse. Die Schneeketten müssen der ÖNORM entsprechen. Diese ist identisch mit europäischen Produkten mit dem Zeichen "CE".	Feuerlöscher muss mitgeführt werden

Winterrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Polen	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten dürfen nur auf schnee- und eisbedeckter Straße eingesetzt werden. Pflicht bei entsprechender Beschilderung.	Spikes sind verboten. Busse müssen mit zwei Feuerlöschern beliebiger Größe ausgestattet sein. Einer der Feuerlöscher muss sich in der Nähe des Fahrers befinden und der Zweite mitten im Bus. Bei kleinen Bussen (mit einer Länge bis 6m Länge) ist ein Feuerlöscher ausreichend.
Portugal	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Keine generelle Winterreifenpflicht. Pflicht bei entsprechender Beschilderung.	Keine generelle Mitführungspflicht. Außer bei entsprechender Beschilderung. Einsatz nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen.	Feuerlöscher muss mitgeführt werden.
Rumänien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Sind in der Winterzeit verpflichtend. Omnibusse müssen auf der Antriebsachse mit M&S-Reifen ausgestattet sein. Das Profil muss mind. 2 mm betragen.	Keine generelle Mitführungspflicht von Schneeketten, außer bei entsprechenden Wetterverhältnissen (eis- und schneebedeckte Straßen). Dann sind Schneeketten für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht verpflichtend.	Mitführungspflicht von zwei Feuerlöschern.
Russland	keine Angabe	Je nach Wetterlage werden Winterreifen empfohlen, jedoch keine Pflicht.	Keine generelle Mitführungspflicht von Schneeketten. Empfohlen für den Ural.	Vorgeschrieben sind folgende Verkehrssicherheitsstandards: Mitführen eines Warndreiecks, Mindestreifenprofil, Warnblinker, Verkehrssicherheitsplakette/ Stempel in den Kraftfahrzeugpapieren (Erteilung durch techn. Überwachungsorganisationen.

Schweden	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Zwischen 01. Dezember und 31. März, wenn Winterbedingungen vorherrschen, ist es für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger Pflicht, mit Winterreifen ausgerüstet zu sein. Die minimale Profiltiefe ist 3 mm. Reifen müssen die folgenden Markierungen als Eignung für Winterbedingungen aufweisen: M+S, M-S, M.S, M& S, MS oder „Mud and Snow“. Wenn das Fahrzeug einen Anhänger transportiert, trifft dies auch auf den Anhänger zu. Zwischen 01. Dezember und 31. März, wenn Winterbedingungen vorherrschen, ist es für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t Pflicht, mit Reifen (Winter- oder Sommerreifen) ausgerüstet zu werden, die eine min. Profiltiefe von 5 mm aufweisen (für alle Fahrzeugreifen).	keine Mitführungspflicht	Die Nutzung von Spikes wird im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. April erlaubt. Einsatz bei entsprechenden Witterungsverhältnissen. Feuerlöscher muss mitgeführt werden.
Schweiz	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Keine gesetzliche Winterreifenpflicht. Benutzung jedoch empfohlen. Bei einem Unfall mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen wird eine erhebliche Mithaftung in Betracht genommen. Empfehlung: Wintertaugliche Reifen mit mindestens 4 mm Profiltiefe.	Keine generelle Mitführungspflicht. Auf bestimmten Straßen besteht bei schlechtem Wetter ggf. Nutzungspflicht. Dies wird über Schilder "Chaînes à neige obligatoires" angezeigt. Mindestens zwei Antriebsräder der gleichen Achse müssen dann mit Ketten ausgestattet sein oder im Falle von Zwillingsrädern ein Rad pro Seite.	Die Nutzung von Spikes besteht vom 01. Nov bis 30. April.

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Serbien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, die Weste zu tragen.	Ab 1. November bis 1. April Winterreifenpflicht, min. 4mm Profiltiefe	Schneeketten Mitführpflicht	min. 1 Feuerlöscher mit 2 kg Trockenpulver; min. 1 Feuerlöscher für Anhänger mit 3 kg Trockenpulver, Reservelampen.
Slowakei	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften muss der Fahrer diese im Falle einer Panne bzw. Unfall beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Winterreifenpflicht (M+S, M.S. oder M&S). Güterfahrzeuge über 3,5 t zwischen 15. November und 31. März bei allen Witterungsbedingungen.	Keine generelle Mitführungspflicht. Schneeketten möglich auf Straßen mit dem Warnzeichen (C31) „Snehove retaze“. Die Ketten müssen an mindestens zwei Rädern der Antriebsachse angepasst werden.	Spikes sind verboten. Ausnahme: Strecke über das kleine deutsche Eck. Bad Reichenhall - lofer und angrenzender Zollbezirk.
Slowenien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Winterreifenpflicht vom 15. November bis 15. März . Bei Fahrzeugen über 3,5 t auf der Antriebsachse mind. 6 mm. M+S Reifen sind an der Antriebsachse vorgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit, Sommerreifen mit Schneeketten zu verwenden.	Miführungspflicht vom 15. November bis zum 15. März sowie bei winterlichen Straßenverhältnissen mind. Für die Antriebsachse.	Spikes sind verboten. Schaufeln zählen zur Winterausrüstung und sollten mitgeführt werden. Mitführungspflicht von Feuerlöschern besteht (mind. 6 kg).
Spanien	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Keine generelle Winterreifenpflicht	Schneeketten sind bei entsprechender Beschilderung vorgeschrieben. Einsatz nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Feuerlöscher muss mitgeführt werden
Tschechien	Es besteht die Pflicht mindestens eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, eine Weste zu tragen.	Zwischen dem 01. November und 30. April sind Winterreifen auf der Antriebsachse verpflichtend. Profiltiefe muss mindestens 6 mm betragen. Reifen müssen mit M+S, M.S. oder M&S gekennzeichnet sein.	Keine generelle Mitführungspflicht. Bei Beschilderung "Schneeketten" gilt Schneekettenpflicht für mind. 2 Antriebsräder bei Fahrzeugen mit 3 und mehr Achsen.	Spikereifen sind verboten. Mindestens ein Feuerlöscher muss mitgeführt werden.

Winterausrüstung - EU- und Nicht-EU Länder

Türkei	keine Angabe	Keine generelle Winterreifenpflicht	Mitführungspflicht bei Schnee und Eis (1 Paar).	Spikereifen sind verboten. Abschleppseil und Bremskeile sollten mitgeführt werden. Feuerlöscher (bis 26 Sitze zwei 2 kg, ab 26 Sitze ein 6 kg)
Ukraine	keine Angabe	Keine generelle Winterreifenpflicht	Es besteht keine Mitführungspflicht	keine Angabe
Ungarn	Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Bei schlechten Sichtverhältnissen müssen Fußgänger außerhalb vom Ortsgebiet eine Warnweste tragen.	Keine generelle Winterreifenpflicht	Keine generelle Mitführungspflicht besteht. Sobald jedoch das Schild "Schneekettenpflicht" am Grenzübergang angebracht ist, muss der Bus Schneeketten für wenigstens eine Antriebsachse mitführen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit angelegten Schneeketten beträgt 50 km/h. Bußgelder werden bei der Benutzung von Schneeketten auf trockenen Straßen verhängt	Feuerlöscher muss mitgeführt werden
Weißrussland	keine Angabe	Keine generelle Winterreifenpflicht	Verwendung nur auf schneebedeckten Straßen zulässig. Verwendung und /oder Mitführen von Schneeketten kann bei besonderer Witterung auf bestimmten Straßen angeordnet werden. Bei winterlicher Witterung kann ausländischen Fahrzeugen die Einreise verweigert werden, wenn keine Schneeketten mitgeführt werden.	Spikereifen sind verboten